



digitalstock

ZUM KREISVERKEHR werden viele Ampelkreuzungen heute umgebaut – mit fatalen Folgen für den Planer, wenn er nicht genau weiß, welche Kosten er als anrechenbare Kosten für sein Honorar ansetzen darf.

Aktuelles über Honorar und Vergabe Teil 9

Die Honorierung vorhandener Bausubstanz bei Verkehrsanlagen

In zunehmendem Maße werden Ampelkreuzungen zu Kreisverkehren umgebaut. Wird auf den Bestand aufgebaut, sind die Herstellkosten gering, der Planungsaufwand entspricht aber dem, der für eine Neuanlage erforderlich ist. Zur Honorarermittlung kann der Planer aber grundsätzlich einen Umbauzuschlag und vorhandene Bausubstanz ansetzen. Da er auch den Abbruch und die Entsorgung plant, zählen auch die dazu gehörenden Kosten zu den anrechenbaren Kosten.

Von Peter Kalte
und Michael Wiesner

Zu solchen Sanierungen erreichten die Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht von einem Ingenieur, der Verkehrsanlagen plant, folgende

Anfragen:

1. Wie kann ich als Verkehrsanlagenplaner zukünftig überhaupt noch existieren, wenn nur noch „Sanierungen“ anstehen und dabei die Herstellungskosten so gering sind, dass kein auskömmliches Honorar mehr entsteht?
2. Ist es richtig, dass ein Umbauzuschlag abgerechnet werden kann und auch vorhandene Bausubstanz in die Herstellungskosten einfließen?
3. Ist es richtig, dass die Abbruch- und Entsorgungskosten zu den anrechenbaren Kosten zählen?

Der Ingenieur schildert seinen Fall: Er hat von einer Kommune einen Planungsauftrag erhalten und soll einen bestehenden Stra-

ßenabschnitt in Verbindung mit einer Ampelkreuzung mit einem einseitigen Radweg ergänzen und die Kreuzungssituation mit einem Kreisell lösen. Bei Vertragsabschluss sind keine Regelungen für einen Umbau aufgenommen worden. Der Planer erhielt den Auftrag für die Objektplanung und die Vermessungsleistungen.

Nach Vorlage von ersten Kosteneinschätzungen entschied der Auftraggeber, dass der Bestand nicht erneuert wird, sondern soweit wie möglich erhalten bleiben soll und die neue Querschnittsgestaltung und Gradienten mit den neuen Asphaltsschichten hergestellt wird. Damit erspart man sich einen großen Teil der Kosten des Ausbaus, die Entsorgung des Bestands und hat geringe Neubaukosten. Der Planer stellt nun fest, dass er den gleichen Vermessungs- und Objektplanungsaufwand hat wie bei einem Neubau, sein Honorar sich aber aus relativ niedrigen Herstellungskosten berechnet. Sein Auftraggeber versteht unter Herstellungskosten die Neubaukosten.

Der Planer fühlt sich doppelt „bestraft“, weil die Verkehrsanlagenplanung und die Vermessung von den gleichen anrechenbaren Kosten ausgehen. In beiden Bereichen hat er einen erhöhten Aufwand dem nur geringe Neubaukosten gegenüberstehen.

Die **GHV** bemerkt zu diesen Fragen:

Zu Frage 1: Die erste Frage wird in den letzten Jahren häufiger gestellt, kann aber von der GHV nicht beantwortet werden. Sicher ist es zu bemängeln, dass sich das Honorar aus einer Gebührenordnung ergibt, die ihre letzte Anpassung 1996 erfahren hat und für das Planen und Bauen im Bestand nur ungenügende Regelungen trifft.

Die Antworten auf die beiden anderen Fragen erläutern, was die bestehende HOAI an Regelungen vorhält, um zu einem mehr oder weniger angemessenen Honorar zu kommen.

Zu Frage 2: Auch bei Verkehrsanlagen greifen grundsätzlich die Regelungen des Umbauzuschlags und der Anrechenbarkeit von vorhandener Bausubstanz. Der Planer kann somit einen Umbauzuschlag von 20 Prozent und die vorhandene Bausubstanz in seiner Abrechnung ansetzen.

Nach der Begriffsdefinition des § 3 HOAI, ist ein Umbau eine Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand. Dies ist unzweifelhaft hier gegeben. Weiter definiert

Die Autoren der Serie

**Peter Kalte**

Dipl. Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.

**Wolfgang Kaufhold:**

Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare; 2001 bis 2004 Geschäftsführer der GHV

**Michael Wiesner:**

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

§ 59 Abs. 3 HOAI, dass der Umbauschlag gemäß § 59 Abs. 1 bei Verkehrsanlagen mit geringen Kosten für Erdarbeiten sowie mit gebundener Gradiente oder bei schwieriger Anpassung an vorhandene Bebauung sinngemäß gilt. Im vorliegenden Fall liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, sodass der Mindestsatz aufgrund des durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades (Honorarzone III) von 20 Prozent als Umbauschlag quasi „automatisch“ als vereinbart gilt.

Das alleine wird dem Auftragnehmer noch nicht wirklich helfen, denn das Grundhonorar ist aufgrund der niedrigen „Neubaukosten“ immer noch gering.

Hier greift dann aber die Regelung des § 10 Abs. 3a HOAI, in Verbindung mit der Verweisung in § 52 Abs. 3 HOAI, die besagt, dass vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen ist. Nach Auskunft vieler Planer kommen im Zusammenhang mit vorhandener Bausubstanz von Auftraggeberseite immer wieder Einwendungen, dass der § 10 Abs. 3a HOAI dem Wortlaut nach eine schriftliche Vereinbarung zur Anwendbarkeit voraussetzt. Dies hat der BGH in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2003 (Az.: VII ZR 11/02 (BauR 2003, 745)) abschließend geklärt in dem er feststellt, dass die Schriftformerfordernis keine Anspruchsgrundlage ist. Der Planer kann jederzeit sein Honorar nach anrechenbaren Kosten berechnen, bei denen die vorhandene Bausubstanz angemessen berücksichtigt ist. Das Urteil gibt auch grundsätzliche Hinweise, wie die vorhandene Bausubstanz zu berücksichtigen ist. Es stellt fest, dass es auf die Leistung für die Mitverarbeitung ankommt. Ein gänzlicher Ausschluss ist demnach in einem Ingenieurvertrag grundsätzlich unwirksam.

Wird vorhandene Bausubstanz zu Recht angesetzt, ist auch für diese der Umbauschlag anzusetzen. Damit dürfte der Planer eher in Richtung eines auskömmlichen Honorars kommen. Wenn es laut vorgenanntem Urteil auf die Leistung ankommt, muss der Planer den Nachweis für jede Leistungs-

phase führen. Der BGH sieht aber auch pragmatisch, dass der Ansatz einheitlich für die üblichen Abrechnungseinheiten anzunehmen ist.

Dabei wird es dem Planer im vorliegenden Fall leicht fallen, den Nachweis für einen Leistungsfaktor für die Mitverarbeitung vorhandener Bausubstanz bei in den ersten vier Leistungsphasen mit annähernd 100 Prozent zu führen, denn in diesen Phasen wird der Bestand umfassend technisch und gestalterisch in die Neuplanung integriert werden müssen.

In diesen Phasen ist zu planen, wo und wie der Bestand Funktionen der Neuanlage übernehmen kann und wo der Bestand, gerade weil er diese neuen Funktionen nicht übernehmen kann, zu beseitigen ist. Dafür hat dann der Ingenieur seine Gewährleistung zu übernehmen. In den Phasen der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Überwachung wird der Leistungsfaktor deutlich geringer als 100 Prozent ausfallen, da hier die Leistung am Bestand tatsächlich geringer ist und sich im Wesentlichen auf die technische Mitverarbeitung beschränkt.

Der Wert der mitverarbeiteten Bausubstanz ergibt sich daraus, in welcher Art die vorhandene Bausubstanz neue Funktionen übernimmt. Es ist also zu untersuchen, in welchem Umfang vorhandene Bausubstanz neue Bausubstanz ersetzt und sich der Auftraggeber Neubaukosten erspart. Ersetzt beispielsweise der Bestand, bestehend aus Schottertragschicht und bituminösen Schichten, die Frostschutzschicht, ist der Bestand in den Massen und Einheitspreisen wie eine Frostschutzschicht anzusetzen. Ersetzt der Bestand allerdings auch bituminöse Schichten, sind auch dafür entsprechende Massen und Einheitspreise anzusetzen. Grundlage für die Preise ist immer der aktuelle ortsübliche Preis.

Bestand, der abgebrochen wird, kann grundsätzlich nicht als vorhandene Bausubstanz angesetzt werden, denn er kann keine Funktion im neuen Bauwerk mehr übernehmen. Damit ist er auch nicht technisch oder gestalterisch mitzuverarbeiten.

Zu Frage 3: Die Abbruch- und die Entsorgungskosten zählen zu den anrechenbaren Kosten nach § 52 HOAI. Dies ergibt sich daraus, dass § 52 Abs. 2 von *Herstellungskosten* spricht. Damit sind alle Kosten betroffen, die bei der Herstellung der Verkehrsanlage entstehen. Die Kosten, die nicht oder nur bedingt anzusetzen sind, sind in der HOAI in den Absätzen 4 bis 7 des § 52 abschließend aufgeführt. § 52 Abs. 4 HOAI definiert dabei die Anrechenbarkeit von Erdarbeiten und Ingenieurbauwerken. § 52 Abs. 5 HOAI definiert Reduzierungen aufgrund von mehreren Fahrspuren.

Kosten, die grundsätzlich von den Herstellungskosten abgezogen werden müssen, sind in § 52 Abs. 6 HOAI definiert. Kosten, die dann abzuziehen sind, wenn diese vom Planer weder geplant noch überwacht werden, sind in § 52 Abs. 7 HOAI definiert. Die Abbruch- und Entsorgungskosten sind bei sinngemäßer Anwendung der DIN 276 der Kostengruppe 1.4 zuzuordnen und fallen somit unter § 52 Abs. 7 Nr. 1. Wenn der Planer also den Abbruch und die Entsorgung entweder plant (dabei genügt die Planung in einer Leistungsphase, zum Beispiel der Phase 6), oder überwacht, dann sind die Kosten durchgängig anrechenbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Planen und Bauen im Bestand von Verkehrsanlagen in der Regel ein Umbauschlag greift und vorhandene Bausubstanz angemessen angesetzt werden kann. Dabei ist die vorhandene Bausubstanz mit dem Wert anzusetzen, den sich der Auftraggeber erspart und ein Leistungsfaktor ist zu ermitteln und anzusetzen. Der Abbruch und die Entsorgung zählen zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese geplant werden, was die Regel sein dürfte.

- ▶ Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68560900
Fax: 0621/68560901
kontakt@ghv-guetestelle.de
www.ghv-guetestelle.de